

**Ordnung des Autonomen queer*feministischen Referats
im Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2024**

Kapitel I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung (Ordnung AR-QF) regelt gemäß § 27 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Satzung) die Wahlen des Autonomen queer*feministischen Referats (AR-QF) im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) sowie seine Arbeit während und zwischen seiner Sitzungen und Vollversammlungen

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Das AR-QF vertritt gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft Frauen, Lesben, inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende.
- (2) Es nimmt weiterhin gemäß § 27 Abs. 3 der Satzung die besonderen Interessen dieser durch sie vertretenen Gruppen wahr sowie berät das Studierendenparlament (SP) und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (3) Das AR-QF arbeitet gemäß § 27 Abs.4 der Satzung inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich; es ist in seiner Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (4) Es macht es sich zur Aufgabe, strukturelle Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung abzubauen und auf die Gleichberechtigung und -stellung der Geschlechter hinzuarbeiten.
- (5) Dies geschieht durch Aufklärung, Beratung, Austausch, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in der Universitätslandschaft, insbesondere die Organisation sowie Durchführung feministischer Veranstaltungen, die dazu dienen, sich auszutauschen, Neues zu lernen und sich gegenseitig zu empowern sowie dem Angebot vertraulicher Beratungen.
- (6) Das AR-QF dient als Anlaufstelle für alle Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität diskriminiert werden. Es soll zudem Safer Spaces für FLINTA*-Personen schaffen und erhalten. Das AR-QF unterhält Kontakte zu Anlaufstellen insbesondere an der Ruhr-Universität Bochum, um in Beratungen gegebenenfalls an diese weiterleiten zu können.
- (7) Es fördert feministische Bestrebungen am Campus und im Umfeld der Studierenden und setzt sich für diese durch seine Arbeit und gegenüber Dritter ein.
- (8) Die Arbeit des AR-QF soll dabei stets einen intersektionalen Anspruch haben und Raum schaffen, sich mit queer*feministischen Themen auch ohne Vorwissen auseinanderzusetzen. So soll es einen Ausblick darauf geben, wie Räume aussehen, die sich soziale Gerechtigkeit nicht nur als Ziel setzen, sondern diese in einem solidarischen und respektvollen Miteinander bereits leben.
- (9) Zur Erledigung seiner Aufgaben werden dem AR-QF gemäß § 27 Abs. 5 der Satzung im Haushalt der Studierendenschaft Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen seiner Aufgaben entscheiden das AR-QF in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tötigung von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

Kapitel II Geschäftsordnung

§ 3 Organisation des AR-QF

- (1) Die Organe des AR-QF sind:
 - a) das Plenum, das aus allen FLINTA*-Mitgliedern (Frauen, Lesben, inter*, nicht-binären*, trans*, agender* Personen) der Studierendenschaft besteht;

- b) die Vollversammlung (VV), die aus allen anwesenden Mitgliedern des Plenums besteht;
- c) das AR-QF, das sich aus den gewählten Referent*innen zusammensetzt.

§ 4 Aufgaben der Referent*innen

- (1) Die Referent*innen vertreten gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung das AR-QF, führen seine Geschäfte und nehmen seine Aufgaben und Grundsätze gemäß § 2 wahr.
- (2) Darüber hinaus sollen die Referent*innen die Interessen des Plenums gegenüber anderer Akteur*innen und Institutionen, etwa dem Rektorat oder der Stadt vertreten.
- (3) Die in dieser Ordnung festgehaltenen Regelungen zur internen Arbeit im Referat binden die Referent*innen und sind Teil ihrer Aufgaben.
- (4) Bei Nichterfüllen der Aufgaben oder grobe Verstöße durch eine Referent*in kann eine VV einberufen werden, um diese abzuwählen. Abweichend von § 8 ist eine auf Abwahl einberufen VV erst beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Personen anwesend sind. Die betreffende Referentin kann auf dieser VV durch Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen abgewählt werden. Die betreffende Referent*in kann sich zur Sache äußern, kann allerdings auch in ihrer Abwesenheit abgewählt werden.
- (5) Die Referent*innen führen Kassenberichte über die jeweiligen Ausgaben.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Referent*innen werden durch die VV für jeweils für eine Amtszeit gewählt. Die Amtszeit der Referent*innen beginnt mit dem Monat, der auf die VV folgt, auf welcher sie gewählt wurden. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit endet mit:
 - a) Exmatrikulation;
 - b) Rücktritt;
 - c) Tod;
 - d) Abwahl siehe § 4.
- (3) Der Rücktritt vom Amt als Referent*in wird durch Erklärung in Textform an das AR-QF bekannt gegeben.
- (4) Wenn eine oder mehrere Referent*innen aus ihrem Amt ausscheiden wird nach Möglichkeit zu einer Vollversammlung zur Nachwahl der entsprechenden Referent*in(nen) geladen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur GO befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Sie bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Form und können jederzeit gestellt werden. Sie sind vorrangig zu behandeln.
- (2) Gegen Anträge zur GO kann Gegenrede erhoben werden. Bleibt Gegenrede aus, so gilt der Antrag als angenommen. Sofern Gegenrede erhoben wird, ist über den Antrag nach Anhörung je eines Beitrags für und wider den Antrag abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag zur GO abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben Tagesordnungspunkts (TOP) nicht von derselben Person wiederholt werden.
- (4) Als Anträge zur GO können insbesondere die folgenden Anträge gestellt werden:
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Schluss der Redeliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Vertagung eines Antrags oder eines TOP,
 - e) Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem TOP,
 - f) Vertagung der Sitzung,
 - g) wörtliche Aufnahme eigener Redebeiträge ins Protokoll,
 - h) Erteilung des Rederechts,
 - i) namentliche Abstimmung oder Wahl,
 - j) geheime Abstimmung oder Wahl,
 - k) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- l) Durchführung einer Pause,
- m) Einführung eines neuen TOP,
- n) Änderung der Reihenfolge der TOP.

Unterkapitel I Vollversammlung

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das oberste beschlussfassende Organ des AR-QF. Beschlüsse der VV binden das AR-QF.
- (2) Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der VV haben alle Mitglieder des Plenums.
- (3) Die VV wählt mindestens einmal im Jahr bis zu vier Referent*innen.
- (4) Die VV bestätigt den Haushalt des AR-QF und entlastet die Referent*innen.
- (5) Die VV beschließt die Ordnung des AR-QFR. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäftsführung und das Nähere zur Wahl der Referent*innen regeln. Die Ordnung ist dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Einberufung

- (1) Jedes Jahr findet mindestens eine VV statt. Mindestens eine VV im Jahr muss eine, im Vorfeld als solche angekündigte, Wahl-Vollversammlung (Wahl-VV) sein.
- (2) Zu einer VV wird durch die Referent*innen geladen. Die Referent*innen machen die VV spätestens am 14. Tag vor der VV hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 - b) Ort und Beginn der VV;
 - c) die vorläufige Tagesordnung (TO).
- (4) Die Referent*innen müssen eine VV einberufen, wenn dies von mindestens 1 % des Plenums unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt wird. Das Verlangen kann durch übereinstimmende Erklärungen in Textform an die Referentinnen erfolgen. Mit dem Verlangen ist eine Frist zum Stattfinden der Sitzung zu benennen, welche mindestens 15 Kalendertage beträgt. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige TO wird von den Referent*innen aufgestellt und der VV zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
 - a) TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten VV
 - c) TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
 - d) TOP 4: Bericht der Referent*innen
 - e) TOP 5: Finanzbericht der Referent*innen
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet die Wahl-Vollversammlung statt. Zusätzlich sind dann folgende TOPs verpflichtend:
 - a) TOP 6: Entlastung der Referent*innen
 - b) TOP 7: Wahl der Referent*innen
- (4) Zwischen den TOP 1 bis 7 können keine anderen TOP eingeschoben werden.
- (5) Unter dem TOP 1 wählt die VV eine Versammlungsleitung, die aus Redeleitung und Schriftführung besteht. Die Redeleitung leitet die VV und erteilt den redeberechtigten Anwesenden gemäß § 11 das Wort. Die Schriftführung führt gemäß § 13 das VV-Protokoll. Wenn möglich, sollte die Versammlungsleitung durch Referent*innen gestellt werden.
- (6) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden. Anträge zur GO bleiben davon unberührt.

- (7) Weitere TOP können von den anwesenden Stimmberechtigten unter TOP 3 auf die TO gesetzt werden. Die VV stimmt über die zusätzlich aufzunehmenden TOP offen mit Handzeichen ab.
- (8) Zur Ergänzung zusätzlicher TOP in die beschlossene TO während der VV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die anwesenden Personen haben ihre Stimmberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Feststellung erfolgt als erster Tagesordnungspunkt.
- (3) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist durch die Referent*innen unverzüglich zu einer weiteren VV mit der gleichen Tagesordnung zu laden. Die weitere VV findet spätestens am 20. Tag nach dem ersten Termin statt. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (5) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die V beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.
- (6) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die VV unverzüglich durch die Sitzungsleitung zu schließen.

§ 11 Redeliste

- (1) Die unter TOP 1 gewählte Redeleitung erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Erstredner*innen einfach quotiert, solange sich noch eine redeberechtigte Person meldet, die sich zu dem TOP noch nicht geäußert hat, wird dieser das Wort zwischen zwei Personen erteilt, die sich schon zu dem TOP äußern konnten, auch wenn deren Wortmeldungen früher erfolgten.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag ist der antragstellenden Person auf Wunsch grundsätzlich das Wort zu erteilen. Gleiches gilt bei Berichten für die berichtenden Personen.
- (3) Wird ein Antrag zur GO auf Schluss der Redeliste angenommen, so werden die Namen der auf der Redeliste stehenden Personen verlesen und es wird nach weiteren Wortmeldungen gefragt. Die Redeliste wird dann geschlossen.
- (4) Die Redeleitung kann von der Redeliste abweichen, wenn ihr dies für den Fortgang der Verhandlung sinnvoll erscheint. Diese Maßnahme ist der VV durch die Redeleitung anzuzeigen.
- (5) Die Redeleitung kann die Redezeit begrenzen. Die Redezeit kann nicht unter 1 Minute begrenzt werden. Wird gegen die Begrenzung der Redezeit Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag mindestens einer stimmberechtigten anwesenden Person. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (3) Falls zu einer Sache mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 - a) Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge gegenstandslos.
 - b) Lässt sich ein weitergehender Antrag im Sinne von lit. a nicht feststellen, so bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung die Sitzungsleitung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (4) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.

- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die der Stimmen NEIN übersteigt (einfache Mehrheit), sofern nicht durch die Ordnung etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die notwendige Anzahl erreicht.
- (6) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Redeleitung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

§ 13 Protokoll

- (1) Von jeder VV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der unter TOP 1 gewählten Schriftführung erstellt.
- (2) Durch Antrag zur GO kann festgelegt werden, dass die Versammlungsleitung eine Audioaufzeichnung von der jeweiligen VV anfertigt, welche ausschließlich zur Anfertigung des Protokolls der jeweiligen VV verwendet werden darf und unverzüglich nach dessen Anfertigung vernichtet werden muss.
- (3) Das Protokoll soll den Ablauf der VV wiedergeben. Es soll mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Beginn und Ende der VV,
 - b) die Namen der anwesenden Personen, einen Vermerk ihrer Stimmberechtigung und gegebenenfalls ein verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 - c) die Antragstexte der Anträge, Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge oder eindeutige Verweise auf die behandelten Anträge,
 - d) alle Abstimmungsergebnisse,
 - e) den überwiegenden sinngemäßen Inhalt der Redebeiträge,
 - f) gegebenenfalls Sondervoten,
 - g) gegebenenfalls persönliche Erklärungen und
 - h) ein Verzeichnis der beigefügten Anlagen,
- (4) Das vorläufige Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der VV in geeigneter Form durch die Referent*innen hochschulöffentlich bekanntzumachen und der jeweils folgenden VV zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Das Protokoll ist spätestens sieben Kalendertage nach der Genehmigung in geeigneter Form durch die Referent*innen hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Sondervoten

- (1) Jede überstimmte Person kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies auf der VV vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Kalendertagen nach der entsprechenden Sitzung in Textform bei den Referent*innen einzureichen.
- (2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen beziehen sich auf Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die Person der Erklärenden getätigt wurden. Sie dürfen keine Ausführungen zu einer inhaltlichen Angelegenheit enthalten.
- (2) Wer Rederecht auf der VV hat, kann persönliche Erklärungen fürs Protokoll abgeben. Diese müssen in Textform bei den Referent*innen eingereicht werden.
- (3) Eine Abstimmung über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

Unterkapitel II Arbeit im Referat

§ 16 Referatssitzungen

- (1) Die Referent*innen einigen sich jedes Semester auf mindestens einen regelmäßigen monatlichen Sitzungstermin. Wenn möglich und notwendig sollten die Sitzungen wöchentlich oder zweiwöchentlich stattfinden. Insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen, unbeschadet ihres monatlichen Stattfindens, auch zu unregelmäßigen Terminen stattfinden. Die Anwesenheit sämtlicher Referent*innen ist anzustreben und der Sitzungstermin wenn möglich nach dieser Zielsetzung auszurichten.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Referent*innen anwesend sind.
- (3) Auf den Sitzungen werden sowohl organisatorische als auch inhaltliche Absprachen getroffen. Zudem werden Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich Finanzen, getroffen.
- (4) Die vorläufige TO wird jeweils von einer Referent*innen aufgestellt und den anwesenden Referent*innen unter TOP 3 zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (5) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
 - a) TOP 1: Eröffnung und Organisatorisches
 - b) TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - c) TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
 - d) TOP 4: Check-In
 - e) TOP 5: Berichte
 - f) TOP 6: E-Mails und andere Anfragen
 - g) TOP 7: Monatsplanung
- (6) Die TO endet mit den TOPs Verantwortlichkeiten und Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden. Anträge zur GO bleiben davon unberührt.
- (7) Weitere TOPs können von den anwesenden Referent*innen unter TOP 3 auf die TO gesetzt werden. Die anwesenden Referent*innen stimmen über die zusätzlich aufzunehmenden TOPs offen mit Handzeichen ab.
- (8) Zur Ergänzung zusätzlicher TOPs in die beschlossene TO während der Sitzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Referent*innen erforderlich.
- (9) Unter dem TOP 1 benennen die anwesenden Referent*innen eine Redeleitung und Schriftführung. Die Redeleitung leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Die Schriftführung führt das Sitzungsprotokoll und trägt Beschlüsse in das Beschlussbuch ein.
- (10) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Informationen analog zu § 13 Abs. 3 enthält. Das Protokoll ist auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Beschlüsse

- (1) Die Referent*innen fassen Beschlüsse nach Möglichkeit konsensual und setzen diese gemeinsam um.
- (2) Beschlüsse sind in durch die jeweilige Schriftführung in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 18 Archivierung

- (1) Der AStA verwahrt die VV-Protokolle und Beschlüsse des AR-QF sowie die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung in chronologischer Reihenfolge.
- (2) Allen Mitgliedern des Plenums ist Einblick zu gewähren.
- (3) Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, können dem Archiv aus Zeiten e. V. oder dem Archiv der RUB überlassen werden.
- (4) Die Referent*innen tragen Sorge dafür, dass in ihrer Amtszeit anzufertigende Protokolle nebst Anlagen vollständig sind und übergibt diese zur Verwahrung an den AStA.

Kapitel III Wahlordnung

§ 19 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Referent*innen werden durch die VV in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils eine Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres zur Amtszeit ist unter § 5 festgehalten.

- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen auf einer, im Vorfeld als solche angekündigten, Wahl-VV. Eine digitale Wahl ist zulässig, solange die Wahlgrundsätze gewahrt werden können.
- (3) Die VV benennt eine Wahlleitung, welche die Wahl leitet.
- (4) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen erfordert.
- (5) Vor der Wahl ist die Möglichkeit der Personalbefragung mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Befragung einer einzelnen Person maximal 20 Minuten dauern darf und die Befragungen der zur Wahl stehenden Personen in Gänze nicht länger als eine Zeitstunde dauern darf. Antrag zur GO auf Schluss der Personalbefragung ist nicht zulässig.
- (6) Bei der Wahl der Referent*innen kann jede stimmberechtigte Person bei den einzelnen kandidierenden Personen mit JA oder mit ENTHALTUNG stimmen, dabei aber für maximal vier kandidierende Personen JA stimmen. Gewählt sind die vier Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren kandidierenden Personen entscheidet eine Stichwahl.

§ 20 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Mitglieder des Plenums, die am Tag der Wahl-VV an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 21 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Referent*innen.
- (2) Die wahlberechtigten Anwesenden wählen auf der Wahl-VV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, die die Wahl leitet. Die Wahlleitung kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelfer*innen bedienen.
- (3) Kandidat*innen für die Wahl zur Referent*in können weder Wahlleitung noch Wahlhelfer*innen sein.
- (4) Die Wahlleitung informiert die Wahl-VV über den Ablauf des Wahlverfahrens, eröffnet und schließt die Wahlgänge, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahlgang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, sofern sie anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleitung. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleitung entscheidet die VV.

§ 22 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Referent*innen machen die Wahl spätestens am 14. Tag vor der Wahl-VV hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. Ort und Beginn der Wahl-VV;
 3. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer am Tag der Wahl-VV an der Ruhr-Universität Bochum ordentlich eingeschrieben ist;
 5. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen.

§ 23 Wahlvorschläge

- (1) Jede wahlberechtigte Person, die mit der Arbeit des Referats vertraut ist, kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss auf der VV durch die kandidierende Person geäußert werden oder im Vorfeld der VV schriftlich bei den Referent*innen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und RUB-E-Mail-

Adresse der kandidierenden Person enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Die Kandidatur ist personengebunden.

- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags trifft die Wahlleiterin, beziehungsweise im Vorfeld der VV die Referent*innen, unverzüglich. Diese Entscheidung ist unverzüglich der kandidierenden Person bekanntzugeben.
- (3) Eine Beschwerde über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist auf der VV unverzüglich zu äußern. Die VV entscheidet unverzüglich über die Beschwerde. Die Sitzungsleitung gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (4) Nach Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags erteilt die Wahlleitung den anwesenden kandidierenden Personen nacheinander das Wort, damit diese sich und ihr Programm vorstellen können.

§ 24 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung mit Unterstützung der Referent*innen zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidat*innen. Über die Reihenfolge der Kandidat*innen entscheidet die Wahlleitung nach Los.

§ 25 Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die wählende Person den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch die Wahlleitung oder eine der Wahlhelfer*innen sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist die Wahlleitung berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 26 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass bis zum Ende der Wahl Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (2) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlleitung und unter ihrer Kontrolle durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelfer*innen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet VV-öffentlich statt.
- (3) Bei der Auszählung sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede kandidierende Person entfallenden gültigen Stimmen;
 3. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.

- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften den neu gewählten Referent*innen zu übergeben.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (6) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Schriftführung eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahl-VV-Protokoll). Die Niederschrift enthält mindestens
 1. die Namen der Wahlleitung, die Namen der Schriftführung und der Wahlhelfer*innen,
 2. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 3. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede kandidierende Person,
 6. Kontaktdaten der Wahlleitung,
 7. Einsprüche und Beschwerden über den Hergang der Wahl sowie
 8. die Unterschriften der Wahlleitung und der Schriftführung.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von den neu gewählten Referent*innen innerhalb von drei Werktagen nach der Wahl-VV hochschulöffentlich bekanntzumachen und dem AStA-Sekretariat sowie AStA-Vorstand mitzuteilen.

§ 28 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Die Wahlleitung beruft zur Entscheidung über die Einsprüche eine VV ein. Die Referent*innen haben die Wahlleitung hierbei insbesondere durch die ordentliche Einladung gemäß § 8 zu unterstützen.
- (4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die VV. Wahlberechtigte sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
- (5) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlergebnis, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.
- (7) Wird das Ausscheiden einer Referent*in angeordnet, scheidet diese aus, sobald der Beschluss der VV unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 29 Konstituierung des AR-QF

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten AR-QF findet spätestens am 40. Tag nach der Wahl-VV statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes

des Sitzungsbeginns den gewählten Referent*innen in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden.

- (2) Die konstituierende Sitzung ist gemäß § 23 als reguläre Sitzung des AR-QF durchzuführen.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des AR-QF.

§ 31 Änderung, Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Neufassung der Satzung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2016 und die bislang gültige Geschäftsordnung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2016.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung oder die Verabschiedung einer neuen Ordnung bedarf der Mehrheit der VV. Sie tritt jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Änderungen der Ordnung können durch jede antragberechtigte Person auf der VV oder durch Einreichung eines entsprechenden schriftlichen Antrags bei den Referent*innen im Vorfeld der VV beantragt werden. Die Referent*innen unterstützen Mitglieder auf Anfrage gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Änderungsanträgen. Eine Neufassung oder umfassende Änderung dieser Ordnung muss auf mindestens zwei VV behandelt werden.
- (4) Diese Ordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue Ordnung ersetzt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom XX.XX.2024.